

# PREISBLATT FÜR FERNWÄRMELIEFERUNG

## 1. Preise für die Wärmeversorgung

Der vom Kunden für die Fernwärmlieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Bereitstellung der Wärme maximal bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, dem Grundpreis für die Bereitstellung und den Betrieb der Hausanschlussstation, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung sowie dem Emissionspreis für Brennstoffe, die dem EU-ETS 2 unterfallen.

Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1

Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2

Der Messpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3

Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4

Der Emissionspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5

Leistungs-, Grund- und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung zu zahlen.

## 2. Preisformeln

2.1 Der Leistungspreis LP errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro Monat erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$LP = LP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis in Euro/ kW

LP<sub>0</sub> = Basiswert Leistungspreis = 3,95 Euro/ kW

L = neuer Lohnindex

Der Lohnindex entspricht dem statistischen Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland für den Bereich Energieversorgung. Der Index bildet die tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen ab und wird vom Statistisches Bundesamt quartalsweise veröffentlicht. Der Index ist auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/> ausgewiesen.

Für Preisänderungen zum 01. April ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres maßgeblich.

Für Preisänderungen zum 01. Oktober ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres maßgeblich.

$L_0$  = Basiswert Lohnindex = 102,25

$I$  = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex entspricht dem statistischen Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gewerblicher Produkte in Deutschland und wird monatlich vom Statistisches Bundesamt veröffentlicht. Der Index ist auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/> ausgewiesen.

Für Preisänderungen zum 01. April ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres maßgeblich.

Für Preisänderungen zum 01. Oktober ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres maßgeblich.

$I_0$  = Basiswert Investitionsgüterindex = 100,92

- 2.2 Der Grundpreis GP errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro Monat erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$GP = GP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP = neuer Grundpreis in EUR

$GP_0$  = Basiswert Grundpreis wird individuell berechnet

- 2.3 Der Messpreis MP errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro Monat erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$MP = MP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

MP = neuer Messpreis in EUR

MP<sub>0</sub> = Basiswert Messpreis = 18,92 EUR  
Der Messpreis für das zu versorgende Gebäude gilt gemäß Netzan-  
schluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme für die Baugröße Qn 2,5.

2.4 Der Arbeitspreis AP für Wärmelieferung errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro MWh gelieferter Wärmemenge erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,25 + 0,02 \times \frac{I}{I_0} + 0,03 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \times \frac{EGP}{EGP_0} + 0,1 \times \frac{EGM}{EGM_0} \right]$$

Darin bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis in Euro/ MWh gelieferte Wärmemenge

AP<sub>0</sub> = Basiswert Arbeitspreis = 96,00 Euro/ MWh

EGP = neuer Erdgaspreis in Euro/ MWh

Für den Erdgaspreis gilt der Tagespreis des Produktes Season Natural Future THE, notiert an der European Energy Exchange EEX Leipzig, derzeit veröffentlicht unter <https://www.powernext.com/futures-market-data> oder auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/>.

Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der täglichen Settlement Preise aller Handelstage im 12-Monatszeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6.

EGP<sub>0</sub> = Basiswert Erdgaspreis = 39,37 Euro/ MWh

EGM = neuer Erdgasindex Handel und Gewerbe in Euro/ MWh

Der Erdgasindex Handel und Gewerbe entspricht dem statistischen Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe in Deutschland, und wird vom Statistisches Bundesamt monatlich veröffentlicht. Der Index ist auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/> ausgewiesen.

Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert aller Abrechnungspreise im 12-Monatszeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6.

EGM<sub>0</sub> = Basiswert Erdgasindex Handel und Gewerbe = 93,63 Euro/ MWh

2.5 Der Emissionspreis EP errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro MWh gelieferter Wärmemenge erhoben und bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. neu.

$$EP = EP_0 \times \frac{nZP}{nZP_0}$$

Darin bedeuten:

- EP = Emissionspreis in Euro/ MWh gelieferte Wärmemenge  
EP<sub>0</sub> = Basiswert Emissionspreis = 18,79 EUR/ MWh  
nZP = nationaler Preis der Emissionszertifikate in EUR

Ab dem Jahr 2026 entspricht der nationale Preis der Emissionszertifikate dem Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG. Ab dem Jahr 2027 entspricht der nationale Preis der Emissionszertifikate dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Die maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO<sub>2</sub>KostAufG spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.

- nZP<sub>0</sub> = Basiswert nationaler Preis der Emissionszertifikate = 60 EUR

- 2.6 Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer noch hinzuzurechnen ist. Die Preise werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

### 3. Änderung der Preisgrundlagen / Preisindizes

- 3.1 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen
- 3.2 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, so dass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.
- 3.3 Sollte der Erdgasindex (hier auch Preis genannt) nicht mehr veröffentlicht werden, ist die Stadtwerke Burg GmbH (SWB) berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahekommen.
- 3.4 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.)

belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWB zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 3.5 Derzeit wird das TEHG einschließlich seiner nachgelagerten Verordnungen zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und (mit Ausnahmen) Energiewirtschaft novelliert („EU-ETS 2“). Ab dem Jahr 2027, spätestens jedoch ab dem Jahr 2028, bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – nach dem BEHG. Hierfür soll ein separates Zertifikatehandelssystem geschaffen werden. Bei Abschluss dieses Vertrags ist die Höhe des Zertifikatepreises nicht bekannt. Auch das geplante Versteigerungssystem ist noch nicht im Einzelnen festgelegt. SWB wird die von seinem Brennstoff- bzw. Wärmelieferanten weiterberechneten CO<sub>2</sub>-Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an SWB an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG entfällt in diesem Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO<sub>2</sub>-Kosten aus dem EU-ETS 2 und den damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Höhe der vom Brennstoff- bzw. Wärmelieferanten an SWB weitergereichten CO<sub>2</sub>-Kosten weist SWB dem Kunden auf dessen Verlangen nach.

#### 4. **Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung**

Für die nachstehenden Leistungen der SWB werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

##### 4.1 Zu 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- **Mahnung** 2,50 Euro/Mahnung
- **Rücklastschrift** Gebühr der jeweiligen Bank

##### 4.2 Zu 9. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- **Unterbrechung der Versorgung** nach tatsächlichem Aufwand
- **Wiederherstellung der Versorgung** nach tatsächlichem Aufwand  
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- **Unmöglichkeit der Durchführung,** nach tatsächlichem Aufwand  
weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.
- **Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. Anpassung Wärmeleistung)**  
auf Veranlassung des Kunden
- **Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarung** gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher mit 5%-Punkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer mit 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

##### 4.3 Zu 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen

Für die reguläre monatliche Abrechnung je Abnahmestelle wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

##### 4.4 Zu den in Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Nettobeträgen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

##### 4.5 Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z. B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist SWB nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.